

Allgemeine Tarife des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland (WAZV) für die Versorgung mit Trinkwasser

Alle aufgeführten Preise sind Nettopreise. Der jeweils geltende Steuersatz zur Umsatzsteuer wird hinzugerechnet.

1. Hauptleistung

Der Wasserpreis setzt sich aus einem Mengenpreis für die entnommene Trinkwassermenge sowie einem Grundpreis für die Bereitstellung der Trinkwassermenge und der Vorhaltung der Trinkwasserversorgungsanlage zusammen.

1.1. Mengenpreis

Der Mengenpreis beträgt netto 1,09 € pro m³

1.2. Grundpreis

Die Berechnung des Grundpreises erfolgt taggenau. Der Grundpreis (netto) ist abhängig von der Größe des installierten Wasserzählers.

max.Qn 2,5	entspricht MID Q ₃ 4	0,20 €
max Qn 6,0	entspricht MID Q ₃ 10	0,50 €
max Qn 10,0	entspricht MID Q ₃ 16	0,80 €
max Qn 15,0	entspricht MID Q ₃ 25	1,25 €
max Qn 25,0	entspricht MID Q ₃ 40	2,00 €
max Qn 40,0	entspricht MID Q ₃ 63	3,15 €
max Qn 60,0	entspricht MID Q ₃ 100	5,00 €

Bei Verbundzählern wird nur der Grundpreis für den größeren Zähler in Rechnung gestellt.

Standardmäßig kommen im Verbandsgebiet Mehrstrahlzähler zum Einsatz. Auf Verlangen des Kunden ist auch der Einsatz von Ringkolbenzählern oder elektronisch fernauslesbare Wasserzähler möglich. Die Kosten dafür trägt der Kunde.

2. Nebenleistung

2.1. Erstellung eines Trinkwasserhausanschlusses

Für die Erstellung eines Trinkwasserhausanschlusses bis DN 50 wird ein

Pauschalpreis in Höhe von 1.835,00 € erhoben.

Im Pauschalpreis enthalten sind die Kosten für die Beschaffung und Verlegung eines Trinkwasserhausanschlusses von der Versorgungsleitung bis zur Wasserzähleranlage, die sich bis zu 20 m hinter der Grundstücksgrenze befinden kann.

Die baulichen Voraussetzungen zur Verlegung der Hausanschlussleitung auf dem Grundstück und zum Einbau der Wasserzähleranlage hat der Grundstückseigentümer zu schaffen bzw. die tatsächlich anfallenden Kosten dafür zu tragen.

Für die Herstellung eines Trinkwasserhausanschlusses mit einer Nennweite größer DN 50 werden die tatsächlichen Kosten berechnet.

2.2. Baukostenzuschuss

Der WAZV erhebt für den Anschluss an sein Leitungsnetz vom Antragsteller einen Baukostenzuschuss als Beitrag zu den Erschließungskosten für Versorgungsleitungen und sonstige wasserwirtschaftliche Investitionsvorleistungen gemäß §9 AVBWasserV. Diese betragen pauschaliert 1,18 € pro m² Grundstücksfläche

Anlage C zur Trinkwasserversorgungssatzung, gültig ab 01.01.2020

Bekanntmachungsanordnung

Die öffentliche Bekanntmachung der am 19.11.2015 beschlossenen und ausgefertigten Anlage C zur Trinkwasserversorgungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland wird hiermit angeordnet.

Für den Fall, dass diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg enthalten sind oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Beeskow, 19.11.2015

K. Günther
Verbandsvorsteherin

(DS)

Bekanntmachungsanordnung

Die öffentliche Bekanntmachung der am 07.11.2017 beschlossenen und ausgefertigten 2. Änderung der Anlage C zur Trinkwasserversorgungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland wird hiermit angeordnet.

Für den Fall, dass diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg enthalten sind oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Beeskow, 07.11.2017/01.12.2017

K. Günther
Verbandsvorsteherin

(DS)

Bekanntmachungsanordnung

Die öffentliche Bekanntmachung der am 20.11.2019 beschlossenen und ausgefertigten 3. Änderung der Anlage C zur Trinkwasserversorgungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland wird hiermit angeordnet.

Für den Fall, dass diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg enthalten sind oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Beeskow, 20.11.2019

K. Günther
Verbandsvorsteherin

(DS)